



# **Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 01.07.1998, der 2. Nachtragssatzung vom 22.05.2001, der 3. Nachtragssatzung vom 18.09.2002, der 4. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 und der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung v. 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung v. 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.1997 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 2**

### **Gebührenfreie Leistungen**

#### **Gebührenfrei sind:**

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten/innen, Angestellten oder Arbeitern/innen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,



6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt; es sei denn, daß die Gebühr Dritten als mittelbarer Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.



## § 4

### Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf halbe bzw. volle Euro gerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird (Gebührenrahmen), ist die Höhe der Gebühr entsprechend dem Umfang, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für die Amtshandlung unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtigen festzusetzen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.

## § 5

### Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.



## **§ 6**

### **Auslagen**

Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, sofern sie nicht nach § 5 Absatz 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. § 5 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige/r**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungs- pflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.



## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Verwaltungsgebühren und Auslagen sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten der Gebührenpflichtigen zu erheben und zu speichern:
  - a) Name, Vorname
  - b) Anschrift
  - c) Telefonnummer
  - d) bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz
  
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Verwaltungsgebühr und/oder der Auslagen und der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren dient, nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.09.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, den 10.12.1997

gez. Volker Dornquast  
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung  
von Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung  
der 1. Nachtragssatzung vom 01.07.1998,  
der 2. Nachtragssatzung vom 22.05.2001,  
der 3. Nachtragssatzung vom 18.09.2002,  
der 4. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 und  
der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2010**

**Gebührentabelle**

<b>Ziffer</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
1	Ausstellung von Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Unterschriften, Handzeichen, Lichtbildern usw. ab 3. Ausfertigung Für Leistungen, die mit einem größeren Aufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	2,50  1,00  7,50
2	Fotokopien und Ausdrücke aus laufenden Verwaltungsvorgängen und von Plänen der Gemeinde je Seite DIN A 4 schwarz/weiß DIN A 4 farbig DIN A 3 schwarz/weiß DIN A 3 farbig Bei zweiseitigen Kopien und Ausdrucken verdoppelt sich die entsprechende Gebühr.	0,50 1,00 1,00 2,00
2.1	Fotokopien aus bereits archivierten Verwaltungsvorgängen, sonstigen Archivunterlagen, Bauakten u. ä. 1. Kopie im Format DIN A 4 einseitig schwarz/weiß dito zweiseitig 1. Kopie im Format DIN A 4 einseitig farbig dito zweiseitig 1. Kopie im Format DIN A 3 schwarz/weiß dito zweiseitig 1. Kopie im Format DIN A 3 farbig dito zweiseitig Für jede weitere Kopie aus dem gleichen Vorgang werden Gebühren nach Ziffer 2 erhoben.	2,50 3,00 3,00 4,00 3,00 4,00 4,00 6,00
3	Druckstücke von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 20 Seiten bis 50 Seiten bis 100 Seiten bis 200 Seiten bis 300 Seiten über 300 Seiten	2,50 5,00 10,00 20,00 30,00 40,00
4	Zweitausfertigungen von Schriftstücken jeder Art, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je angefangene Seite	2,50
5	Ausstellen eines Hausnummernattestes	5,00
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,50



Ziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
7	Ersatzausstellung von Schülerfahrkarten	
	a) Ausstellung einer neuen Stammkarte mit neuer Wertmarke	30,00
	b) Ausstellung einer neuen Stammkarte ohne neue Wertmarke	20,00
	c) Ausgabe einer neuen Wertmarke	10,00
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 100,00
8.1	Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis für die Herstellung zusätzlicher Zufahrten zu einer Gemeindestraße, je Zufahrt	59,00
9	Grundstücksentwässerung	
9.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen an diesen	
9.11	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen an diesen	29,50 bis 59,00
9.12	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen an diesen; <u>je Anschluss</u> für den 1. Abnahmetermin	24,50
9.13	Wiederholung des 1. Abnahmetermins, wenn der Bauherr diese zu vertreten hat (Mängelanzeige), <u>je Wiederholung</u>	24,50
9.14	Zusätzliche Gebühr für den erhöhten Arbeitsaufwand, wenn optische Kontrolle anlässlich des 1. Abnahmetermins nicht möglich, <u>je Anschluss</u>	24,50
9.15	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen an diesen; <u>je Anschluss</u> für den 2. Abnahmetermin (Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser)	110,00
9.16	Wiederholung des 2. Abnahmetermins, wenn der Bauherr diese zu vertreten hat (Mängelanzeige), <u>je Wiederholung</u>	55,00
9.2	Untersuchung und Beseitigung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes (Hausanschluss) durch Mitarbeiter/innen; je Mitarbeiter/in und angefangene ¼ Std.	24,50
	Sofern der Einsatz von Dritten erforderlich sein sollte (z. B. Spülwagen), erhöht sich die Gebühr um 20 % der Gebühr	
9.3	Genehmigung eines zweiten Wasserzählers für nicht der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermengen	24,50
9.4	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Alt- bzw. Neu-Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage	15,00
10	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten und zur Verkehrswertermittlung für Gebäude	10,00
11	Schriftliche Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; je angefangene ¼ Stunde	12,50 bis 15,00



<b>Ziffer</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
12	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG-SH –) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166)	
	a) Erteilung von schriftlichen Auskünften in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00
	b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinell lesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00
	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00
13	Für die Tätigkeit eines/r Mitarbeiters/in, der/die Tätigkeiten für Dritte durchführt, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; je angefangene ¼ Stunde	12,50 bis 15,00
14	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
15	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, ausgenommen die Niederschriften von Widersprüchen; je angefangene ¼ Stunde	12,50 bis 15,00
16	Entleihung von Negativen und Bildmaterial des Archives; je Negativ / Bild pro Woche	
	a) für private Zwecke	2,50
	b) für gewerbliche und kommerzielle Zwecke	25,00
17	Entleihung von Flaggen je Stück für 1 Tag für jeden weiteren Tag	2,50 0,50
18	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
19	Erbringung von Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) des Landes Schleswig-Holstein	
19.1	Verlängerung der Bestattungsfrist gem. § 10 Abs. 1	30,00
19.2	Ausstellen eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5	15,00
19.3	Kosten der Ersatzvornahme gem. § 13 Abs. 2 (in Abhängigkeit vom Umfang der Ermittlungen)	50,00 bis 150,00



<b>Ziffer</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
19.4	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10	30,00
19.5	Leichenöffnung/Obduktion gem. § 16 Abs. 2	15,00
19.6	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (bei Urnenbestattung) gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 10	30,00
19.7	Genehmigung privater Bestattungsplätze gem. § 20 Abs. 3	300,00 bis 500,00
19.8	Ausgrabung/Umbettung gem. § 25 Abs. 1	50,00
20	Ausstellen einer Identitätsbescheinigung	4,00

Henstedt-Ulzburg, den 10.12.1997

gez. Volker Dornquast